

Artikel 38

Zirkusbetriebe

¹ Auf Zirkusbetriebe und die in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie die Artikel 8 Absatz 1, 9, 10 Absatz 3, 12 Absatz 2, 13 und 14 Absatz 1 anwendbar.

² Die Artikel 4 Absatz 1 und 10 Absatz 3 sind nur anwendbar, soweit Nachtarbeit für den Auf- und Abbau der Zelte, für die Tierpflege und den Weitertransport notwendig ist.

³ Zirkusbetriebe sind Betriebe, die das Publikum gegen Entgelt mit einem artistischen Programm unterhalten und die ihren Standort in der Regel ständig ändern.

Geltungsbereich (Absatz 3)

Zirkusbetriebe unterhalten ihr Publikum gegen Entgelt mit artistischen Programmen. Dabei können auch Tiere zum Einsatz kommen. Unerheblich ist, ob diese Vorstellungen in Zelten oder auf offenen Bühnen oder in anderen dafür geeigneten Einrichtungen stattfinden.

In der Regel ziehen Zirkusbetriebe von Vorstellungsort zu Vorstellungsort. Die Dauer des Aufenthalts am selben Standort hat keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit der Sonderbestimmungen. Es wäre auch denkbar, dass ein Zirkusbetrieb während einer ganzen Saison am selben Ort bleibt. Zu beachten ist, dass einzelne Sonderbestimmungen nur anwendbar sind auf Tätigkeiten, die mit Standortwechseln zusammenhängen.

Unterhält der Zirkusbetrieb auch einen öffentlich zugänglichen Zoo oder eine Menagerie, dann sind sinngemäss auch die Sonderbestimmungen in Artikel 22 der vorliegenden Verordnung anwendbar.

Führt der Zirkusbetrieb einen eigenen mit dem Zirkus verbundenen Gastbetrieb, dann sind auf diesen die Sonderbestimmungen nach Artikel 23 der vorliegenden Verordnung anwendbar.

Spezieller Standardvertrag für Zirkusarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer

Für Zirkusarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer wurde ein Standardvertrag erlassen. Der Vertrag wurde zusammen mit dem Zirkusverband, den Bundesämtern SECO und IMES sowie Vertretern der Kantone Aargau und Thurgau ausgearbeitet. Er ist seit 1. Januar 2005 in Kraft. Wird mit den Zirkusarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern (ausgenommen sind Artistinnen und Artisten) dieser Standardvertrag abgeschlossen, so gelten die im Vertrag vereinbarten Sonderbestimmungen für diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sonst gelten die nachfolgenden Sonderbestimmungen.

Anwendbare Sonderbestimmungen allgemein (Absatz 1)

Artikel 4 Absatz 2

Zirkusbetriebe können Sonntagsarbeit für beliebige Arbeiten in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen. Dies erlaubt den Zirkusbetrieben eine uneingeschränkte Tätigkeit auch an Sonn- und Feiertagen. Je nach Definition des Ta-

ges- und Abend- bzw. Nachtzeitraums ist der Arbeitsbeginn frühestens um 5 Uhr möglich bzw. die Arbeit spätestens um 24 Uhr zu beenden. Der einzelne Arbeitnehmer oder die einzelne Arbeitnehmerin kann aber für höchstens 12½ Stunden beschäftigt werden. Diese müssen in einem Zeitraum von 14 Stunden liegen, Pausen und allfällige Überzeitarbeit inbegriffen.

Artikel 8 Absatz 1

Überzeitarbeit darf nicht nur an Werktagen (Art. 25 Abs. 1 ArGV 1) geleistet werden, sondern auch an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen, die den Sonntagen gleichgestellt sind. Überzeitarbeit, die am Sonntag geleistet wird, muss zwingend durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen werden, und zwar innerhalb eines Zeitraums von 14 Wochen. Eine Ausdehnung dieser Frist auf das Kalenderjahr (Art. 25 Abs. 2 ArGV 1) ist nicht zulässig.

Artikel 9

Die tägliche Ruhezeit der erwachsenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen kann bis auf 9 Stunden herabgesetzt werden. Die Herabsetzung kann mehr als einmal pro Woche erfolgen. Im Durchschnitt von 2 Wochen muss in diesem Fall die tägliche Ruhezeit 12 Stunden betragen. Ausserdem darf beim darauf folgenden Arbeitseinsatz keine Überzeit nach Artikel 25 ArGV 1 geleistet werden (Art. 19 ArGV 1).

Artikel 12 Absatz 2

Den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sind im Kalenderjahr mindestens 12 freie Sonntage zu gewähren. Freie Sonntage, die in die gesetzlichen Mindestferien fallen, dürfen nicht an die frei zu gewährenden Sonntage angerechnet werden. In denjenigen Wochen, in denen an einem Sonntag gearbeitet wird, ist im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Ruhezeit eine wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden (also insgesamt 47 Stunden) zu gewähren.

Artikel 13

Die Ersatzruhe für geleistete Feiertagsarbeit muss nicht in der Woche gewährt werden, die der Fei-

ertagsarbeit vorangeht oder folgt. Sie kann auch für ein Kalenderjahr zusammengefasst werden (Art. 20 Abs. 2 ArG).

Artikel 14 Absatz 1

Der wöchentliche freie Halbtage, der neben dem wöchentlichen Ruhetag anfällt, kann für 8 Wochen zusammengefasst werden. Das bedeutet, dass in einzelnen Wochen an 6 Tagen gearbeitet werden darf. Nach Artikel 21 Absatz 2 ArG ist dazu allerdings das Einverständnis des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin nötig.

Auf- und Abbau der Zelte, Tierpflege und Weitertransport (Absatz 2)

Artikel 4 Absatz 1

Zirkusbetriebe können Nachtarbeit in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen, jedoch nur, wenn diese für den Auf- und Abbau der Zelte, für die Tierpflege und den Weitertransport notwendig ist. Andere Tätigkeiten in der Nacht sind bewilligungspflichtig (z.B. Vorstellungen oder andere damit verbundene Tätigkeiten). Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nachtarbeit sind einzuhalten (vgl. Kommentar Art. 4 ArGV 2).

Artikel 10 Absatz 3

Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Zirkusbetrieben können bei Nachtarbeit in Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau der Zelte, der Tierpflege oder dem Weitertransport bei einem Arbeitsbeginn nach 4 Uhr oder einem Arbeitsende vor 1 Uhr in einem Zeitraum von 17 Stunden beschäftigt werden. Dabei ist zu beachten, dass die effektive tägliche Arbeitszeit 9 Stunden nicht überschreiten darf (Art. 17 a ArG). Beginnt die tägliche Arbeitszeit vor 5 Uhr oder endet sie nach 24 Uhr, so ist im Durchschnitt einer Kalenderwoche eine tägliche Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren. Zwischen zwei Arbeitseinsätzen muss die tägliche Ruhezeit mindestens 8 Stunden betragen.